

**Beschluss**  
**Festlegung von Zuzahlungsbefreiungsgrenzen nach**  
**§ 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V**

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) hat gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V für die nachfolgenden Festbetragsgruppen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB V (Stufen 1 und 2) Zuzahlungsbefreiungsgrenzen beschlossen:

Bezüglich der Festbetragsfestsetzungen vom 03.11.2008 (BANz. Nr. 171 vom 11.11.2008) sind folgende Gruppen betroffen:

<b>Stufe</b>	<b>Wirkstoffgruppe</b>	<b>Festbetragsgruppe</b>	<b>Faktor</b>
1	Clozapin	1	0,7
1	Tiaprid	1	0,7
2	Angiotensin-II-Antagonisten		0,7

Bei der Verordnung von Arzneimitteln der o. g. Festbetragsgruppen, deren Apothekenverkaufspreise inkl. MwSt. den Wert der jeweiligen Zuzahlungsbefreiungsgrenze nicht überschreiten, werden Versicherte von der gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu leistenden Zuzahlung befreit.

Die Zuzahlungsbefreiungsgrenzen für die Arzneimittel der o. g. Festbetragsgruppen werden wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag des jeweiligen Arzneimittels wird um die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % reduziert. Von diesem Ergebnis wird der Apothekenfixzuschlag in Höhe von 8,10 Euro der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel abgezogen. Dieser Wert wird um den variablen Apothekenzuschlag in Höhe von 3% der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel reduziert. Der so ermittelte Wert wird mit dem für die jeweilige Festbetragsgruppe oben angegebenen Faktor multipliziert.

Zu diesem Wert wird der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % und 8,10 Euro der ab 01.01.2004 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel hinzugerechnet. Anschließend erfolgt die Hinzurechnung der Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Dieses Ergebnis wird an den nächstmöglichen sich aus der Arzneimittelpreisverordnung in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung ergebenden Apothekenverkaufspreis mit MwSt. angeglichen. Bei gleichem Abstand gilt der höhere Apothekenverkaufspreis mit MwSt.

Die Zuzahlungsbefreiungsgrenzen gelten vom 1. Januar 2009 an. Dieser Beschluss und seine Begründung kann beim

**GKV-Spitzenverband**  
**Abteilung Arznei- und Heilmittel**  
**Arzneimittel-Festbeträge**  
**Kronprinzenstraße 6**  
**45128 Essen**

eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**  
**Försterweg 2-6**  
**14482 Potsdam**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
Klage erhoben werden.

Berlin, den 3. November 2008

GKV-Spitzenverband  
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Voß